



---

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 96 „Wachtelweg“ gem. § 2 (1) BauGB und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 (1) BauGB	Seite 17
Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Frühlingsfest“ in der Stadt Verl vom 08.05.2019	Seite 18
Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Abwasserbetriebes der Stadt Verl zum 31.12.2017	Seite 21
Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Abwasserbetriebes Gemeinschaftskläwerk Verl-Sende zum 31.12.2017	Seite 22
Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Eigenbetriebes Ostwestfalenhalle Kaunitz zum 31.12.2017	Seite 24

---

### **Bekanntmachung**

#### **über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 96 „Wachtelweg“ gem. § 2 (1) BauGB und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 (1) BauGB**

Der Rat der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 06.05.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 96 „Wachtelweg“, wie folgt beschlossen:

„Für die Grundstücke Gemarkung Verl, Flur 16, Flurstücke 2375, 1063, 1062, 2279, 2281 tlw. 879, 450, 3104, 2272, 2273, 1092, 2695, 2569, 2568, 2570, 2836, 157, 867 sowie 3190 tlw. wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. §13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung), mit dem Ziel auf den genannten Flurstücken eine Fläche für den Gemeinbedarf - Öffentliche Verkehrsfläche - sowie ein Allgemeines Wohngebiet, festzusetzen, beschlossen. Der Bebauungsplan erhält den Titel Bebauungsplan Nr. 96 „Wachtelweg“.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB ist durchzuführen.“

Das zukünftige Plangebiet ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt schwarz umrandet dargestellt. Gemäß § 13a (3) BauGB, wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 96 „Wachtelweg“ des Rates der Stadt Verl vom 06.05.2019 wird hiermit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gem. § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplans Nr. 96 „Wachtelweg“ wird gem. § 3 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414) in der zur Zeit gültigen Fassung in der Zeit vom 13.05.2019 bis zum 17.05.2019 im Rathaus Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 220, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Während dieser Zeit kann der Bebauungsplan von jedermann eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt sowie Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Verl, den 08.05.2019

Michael Esken  
Bürgermeister

---

## Bekanntmachung

### der ordnungsbehördlichen Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Frühlingsfest“ in der Stadt Verl vom 08.05.2019

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Verl als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Verl vom 06.05.2019 für das Gebiet der Stadt Verl folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Frühlingsfest“**

- (1) Verkaufsstellen dürfen in der Verler Innenstadt anlässlich der Veranstaltung „Frühlingsfest“ an dem 3. Sonntag im Mai in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Innenstadt im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage I mit blauer Farbe markierten Bereich.

**§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses**

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

**§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Verl, den 08.05.2019

Stadt Verl als örtliche  
Ordnungsbehörde

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Verl, 08. Mai 2019

Michael Esken  
Bürgermeister

# Anlage 1

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über  
einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich  
der Veranstaltung „Frühlingsfest“

räumlicher Geltungsbereich



## Bekanntmachung

### zum Jahresabschluss des Abwasserbetriebes der Stadt Verl zum 31.12.2017

Der Rat der Stadt Verl hat am 14.02.2019 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2017 festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

„Aus dem Jahresüberschuss von	343.704,13 EUR
sollen	367.628,43 EUR
in zweckgebundene Rücklagen eingestellt werden,	
	50.000,00 EUR
als Eigenkapitalverzinsung in die allgemeine Rücklage eingestellt werden,	
und	72.174,30 EUR
aus zweckgebundenen Rücklagen entnommen werden.“	

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im Rathaus, Zimmer 121, Paderborner Straße 5, 33415 Verl während der Öffnungszeiten (Telefon 05246/961142) zur Einsichtnahme aus.  
Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

„Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Abwasserbetriebes der Stadt Verl. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Bad Oeynhausen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 12.07.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserbetriebes der Stadt Verl für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Regelungen in der Satzung) und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abwasserbetriebes der Stadt Verl. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.“

Herne, 08.04.2019  
gpaNRW  
Im Auftrag  
Matthias Middel

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind der Beschluss des Rates zum Jahresabschluss des Abwasserbetriebes der Stadt Verl für das Wirtschaftsjahr 2017 sowie gemäß § 3 Abs. 5 JAP DVO der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über den Jahresabschluss öffentlich bekannt zu machen.  
Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Verl, 02.05.2019

In Vertretung  
Heribert Schönauer  
Erster Beigeordneter

---

### **Bekanntmachung**

#### **zum Jahresabschluss des Abwasserbetriebes Gemeinschaftskläwerk Verl-Sende zum 31.12.2017**

Der Rat der Stadt Verl hat am 14.02.2019 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2017 festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

„Der Jahresüberschuss für das Wirtschaftsjahr 2017 von 124.622,33 EUR wird in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im Rathaus, Zimmer 121, Paderborner Straße 5, 33415 Verl während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

„Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Abwasserbetrieb der Stadt Verl. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Bad Oeynhausen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 12.07.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserbetriebes Gemeinschaftskläwerk Verl-Sende für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften

ten und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Regelungen in der Betriebsatzung) und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abwasserbetriebes Gemeinschaftsklärwerk Verl-Sende. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.“

Herne, 08.04.2019  
gpaNRW  
Im Auftrag  
Matthias Middel

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind der Beschluss des Rates zum Jahresabschluss des Abwasserbetriebes Gemeinschaftsklärwerk Verl-Sende für das Wirtschaftsjahr 2017 sowie gemäß § 3 Abs. 5 JAP DVO der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über den Jahresabschluss öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Verl, 02.05.2019

In Vertretung  
Heribert Schönauer  
Erster Beigeordneter

## **Bekanntmachung**

### **zum Jahresabschluss des Eigenbetriebes Ostwestfalahalle Kaunitz zum 31.12.2017**

Der Rat der Stadt Verl hat am 14.02.2019 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2017 festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

„Der Jahresfehlbetrag für das Wirtschaftsjahr 2017 von -180.332,58 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im Rathaus, Zimmer 121, Paderborner Straße 5, 33415 Verl während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

„Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Abwasserbetriebes der Stadt Verl. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Bad Oeynhausen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 12.07.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Ostwestfalahalle Kaunitz für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung) und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ostwestfalahalle Kaunitz. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“



Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.“

Herne, 08.04.2019  
GPA NRW  
Im Auftrag  
Matthias Middel

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind der Beschluss des Rates zum Jahresabschluss des Eigenbetriebes Ostwestfalenhalle Kaunitz für das Wirtschaftsjahr 2016 sowie gemäß § 3 Abs. 5 JAP DVO der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über den Jahresabschluss öffentlich bekannt zu machen.  
Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Verl, 02.05.2019

In Vertretung  
Heribert Schönauer  
Erster Beigeordneter



**Einwohnermeldestatistik  
der Stadt Verl**

für den Monat April 2019

<b><u>Geburten und Sterbefälle</u></b>			
	<b>Geburten</b>	<b>Sterbefälle</b>	
<b>Inländer</b>	23	22	
<b>Ausländer</b>	5	2	
<b>Insgesamt</b>	28	24	
<b><u>Deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung</u></b>			
<b>Einbürgerungen</b>		<b>Veränderung</b>	
1		Inländer: + 1	Ausländer: - 0
<b><u>Fortschreibung der Einwohnerzahl</u></b>			
	<b>Einwohnerzahl am 31.03.2019</b>	<b>Veränderung</b>	<b>Einwohnerzahl am 30.04.2019</b>
<b>Inländer weiblich</b>	11.517	- 23	11.494
<b>Inländer männlich</b>	11.520	- 1	11.519
<b>Ausländer weiblich</b>	1.267	+ 9	1.276
<b>Ausländer männlich</b>	1.820	- 5	1.815
<b>Insgesamt</b>	26.124	- 20	26.104

**Beilage zum „ Amtsblatt Verl “ 06/2019**

**Statistik des Standesamtes Verl für April 2019**

---

G e b u r t e n:

Insgesamt	0
Elternwohnsitz in Verl	0
Elternwohnsitz in auswärtigen Gemeinden	0
Von den Neugeborenen waren:	
Mädchen	0
Jungen	0

E h e s c h l i e ß u n g e n:

Lebenspartnerschaften	0
-----------------------	---

S t e r b e f ä l l e:

Insgesamt	12
Mit Wohnsitz in Verl	12
Mit Wohnsitz in auswärtigen Gemeinden	0

Von den Verstorbenen waren:

Unter 40 Jahre alt	0
40 bis 65 Jahre alt	0
65 bis 70 Jahre alt	0
70 bis 80 Jahre alt	3
80 bis 90 Jahre alt	5
Über 90 Jahre alt	4